



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Sonderreferat Wohnungsbau - SoWo-25 Herr St. Meier
E-Mail: 9-50a@sensw.berlin.de

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Betr.: Bebauungsplan 9-50a (Funkwerk Köpenick)

Unser Zeichen: 9/2009.2/B/5

Berlin, 14.10.2020

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrter Herr Meier,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Noch immer gibt es **keine verkehrliche Lösung** für die Ansiedlung weiterer Bewohner im Stadtteil Köpenick-Wendenschloß. Seit Jahren ist die einzige übergeordnete Zu- und Abfahrt Wendenschloßstraße mit Autoverkehr überlastet und grundsätzlich staubehaftet. An den ergänzenden Straßen Grüne Trift und Mayschweg sieht es kaum besser aus. Auch der ÖPNV ist noch nicht den zukünftigen Bedürfnissen aufgrund der geplanten, sehr umfangreichen Bebauungen (B-Plan 9-57: ca. 1.100 WE, 9-1: 64 RH und 9-50: 696 WE) angepasst. Die einzige Straßenbahnlinie fährt in der Woche nur ca. alle 10 min und am Wochenende nur alle 20 min und hat kein eigenes Gleisbett. Dass es noch nicht zum Kollaps gekommen ist, liegt daran, dass die beiden anderen B-Pläne 9-57 und 9-1 trotz Festsetzung seit 2015 bzw. 2005 noch immer nicht realisiert wurden. Trotz der prekären Verkehrssituation werden immer weitere Bebauungen inkl. Tiefgaragen bzw. Stellplätze für Autos geplant. In Bezug auf den **Koalitionsvertrag und die Beschlüsse zur Mobilitätswende** sollte jedoch der ÖPNV, Fahrrad- und Fußverkehr gestärkt werden und die Planungen dahin gehen, dass weniger Auto gefahren werden muss.

Dass durch die Schaffung zweier Kindertagesstätten mit insgesamt 63 Plätzen kein eigener Verkehr induziert wird, bezweifeln wir. Selbst wenn in den ersten Jahren diese hauptsächlich an Anwohner vergeben werden, wobei die Wohneinheiten lediglich mit max. 2 Personen angesetzt werden, also keine Familien, wird sich die Nutzung je nach Veränderung der Altersstruktur der Anwohner mehr und mehr nach außen verlagern und auch an Familien außerhalb des Planungsgebiets vergeben werden. Somit wird sich auch dafür ein eigener Verkehr entwickeln, welcher ins Verkehrskonzept einfließen muss. Ein

Verkehrskonzept kann nicht nur für den Moment der Entstehung berechnet werden, sondern auch für einen gewissen Zeitraum darüber hinaus (s. S. 183).

Da lt. Begründung S. 27 **keine zeitnahe Realisierung der Bebauung zugesagt** werden kann, fordern wir, dass die **Baufeldfreimachung** (Beräumung der Flächen von Bewuchs) **erst kurz vor Bebauungsbeginn** durchgeführt werden darf, damit der vorhandene Aufwuchs (Bäume, Sträucher, Wiese) so lange wie möglich als Lebens- und Nahrungsraum erhalten bleibt und durch die Beräumung **kein neuer Verbotstatbestand** eintritt, z. B. die Entstehung von Trockenrasen, wie es bereits in Bauvorhaben in Adlershof vorkam.

Aufgrund dessen, dass noch **mind. ein Gebäude (nördl. Winkelgebäude)** auf der B-Plan-Fläche weiterhin in Nutzung und somit **erhalten bleibt**, sehen wir hier die Möglichkeit gegeben, zu vernichtende **Nistplätze vorab auszugleichen**, wie es das NatSchGBIn vorschreibt. Das ist einfacher und schneller realisierbar, als Niststeine, die in die Fassade neuer Häuser integriert werden. Ein Ausgleich vorab wäre zudem **als CEF-Maßnahme anerkenbar**. Fassadenniststeine können als zusätzliche Maßnahme bzw. vorab für zukünftige Abriss- oder Sanierungsarbeiten bzgl. der Bestandsgebäude (südl. Winkelgebäude, Turm, etc.) in die neuen Gebäude eingebaut werden. Der Ausgleich erst zum Zeitpunkt des Neubaus der Gebäude ist im vorliegenden Fall, wo noch Bestandsgebäude vorhanden sind und erhalten bleiben, zu spät und widerspricht den Vorgaben des §17 NatSchGBIn. Wir fordern daher, die zur Vernichtung geplanten Niststätten und potentiellen Niststätten (Fledermäuse) vorab am o. g. Gebäude auszugleichen, damit den Tieren dauerhaft Niststätten zur Verfügung stehen. Dies gilt besonders für den Turmfalkennistplatz.

Wir widersprechen dem Fachgutachten zu Fledermäusen vom Büro Bubo dahingehend, dass mit der Anbringung von 10 Mauerseglerkästen mit 3 Nistplätzen und 10 Brutnischen für Hausrotschwänze insgesamt 42 Nistplätze geschaffen werden (s. S. 10, Pkt. 4.2). **Die 3-fach-Kästen erkennen wir lediglich als 1 Brutplatz an, da die 3er Kästen meist nicht vollständig angenommen werden.** Auch wenn Haussperlinge und Mauersegler in Kolonien brüten, hat die Erfahrung gezeigt, dass sie nie so dicht beieinander nisten, wie es die 3-fach Nistkästen vorgeben. Somit kann nie eine Vollbelegung / -nutzung garantiert werden. Sinnvoller ist es Einfach- oder maximal Zweifach-Nistkästen anzubringen. Vorhandene und potentielle Fledermausquartiere müssen mind. 1:2 ausgeglichen werden.

Wir begrüßen die Festlegung, dass die **Tiefgaragen eine Mindestdeckung von 0,7 m** erhalten sollen. Allerdings reicht diese Überdeckung nicht aus, um auch kleinere Bäume oder Sträucher zu pflanzen, so wie es die Planung vorgibt. Dafür muss die durchwurzelbare Mindestdeckung 0,8 m betragen. Dies muss demzufolge angepasst werden.

Des Weiteren finden wir es gut, dass es eine Festlegung zur **Dachbegrünung** gibt. Jedoch darf diese in Zeiten des Artenrückgangs nicht mehr nur extensiv mit einer **Mindestdeckung von 10 cm** erfolgen. Bei einer Substratschicht von 10 cm können lediglich Sedum-Arten aufgebracht werden. Diese bieten Insekten in ihren Stängeln jedoch **keine Möglichkeit zum Nisten** und somit auch **keinen Lebensraum**, sondern **nur Nahrungsgrundlage**. Wenn in den Stängeln keine Insekten nisten können, bilden sie auch keine Rückzugsgebiete für diese sowie keine Nahrungsgrundlage für Vögel. Mit Ausbildung von Retentionsdächern zur Wasserrückhaltung und einer durchwurzelbaren Mindestdeckung von 30 cm können auf den Dächern jedoch höhere krautige Pflanzen ausgebracht werden, in deren hohlen Stängeln Insekten nisten können. So können recht gute Lebensräume für Insekten und Vögel geschaffen werden. Das wäre eine tatsächliche Aufwertung und nicht nur ein Minimalersatz für die Zerstörung der noch vorhandenen Lebensräume.¹

¹ https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/wgic_vortraege/Brenneisen_Stephan.pdf

Stellplätze sind lt. Unterlagen wasser- und luftdurchlässig zu planen (Begründung S. 34, TF5.1). Wir lehnen diese Vorgabe für Stellplätze ab, da es bei den immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen zu Verunreinigungen des Bodens durch Öl kommen kann, wenn Fahrzeuge längere Zeit abgestellt sind. Das sollte besonders dann vermieden werden, wenn das Grundwasser bereits vorbelastet ist (LCKW).

Von der **Festlegung (5.4)** zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen mit einem Baum pro 600 m² bzw. einem Baum pro 800 m² im urbanen Raum sind wir enttäuscht. Das führt gerade mal dazu, dass max. 48 bzw. 38 neue Bäume gepflanzt werden, wobei vorhandene Bäume angerechnet werden können. Dem stehen derzeit 144 noch vorhandene Bäume gegenüber, welche z. T. bzw. alle gefällt werden. Bei gerade mal max. 86 Neupflanzungen, brauchen, rein theoretisch, wenn keine Bäume gefällt werden, keine neuen Bäume gepflanzt werden. Die TF 5.4 ist in ihrem Umfang wesentlich geringer, als es in den letzten Jahren üblicherweise in B-Plänen festgesetzt wurde (1 Baum pro 400 bzw. 300 m²). Auch der Mindeststammumfang ist mit 16 cm am unteren Level. Auch wenn in diesem B-Plan ein Uferstreifen und im mittleren Teil eine größere Grünanlage aufgrund von Altlasten erhalten bleiben bzw. geschaffen werden soll, ist bei Wohn- und Mischgebietsplanung die Schaffung gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse anzustreben. Diese werden mit einer so minimalen Festsetzung wie TF 5.4 kaum erreicht. Wenn man bedenkt, dass im o. g. Gebiet mind. 700, eher mehr als 1.400 Menschen zum Wohnen und eine unbestimmte Zahl an Menschen zum Arbeiten angesiedelt werden sollen, wird die geringe Durchgrünung der Fläche einem zu hohen Nutzungsdruck ausgesetzt, um sich tatsächlich positiv auf das lokale Kleinlima auswirken zu können. Zumal nicht klar ist, wie viele Bäume noch gefällt werden und Neuanpflanzungen mehrere Jahre benötigen, um überhaupt eine halbwegs ausreichende Wirkung zu erzielen. Die Nähe zum Wasser allein genügt nicht, um das zu verbessern. Das ist keine umweltfreundliche und gesundheitsgerechte Planung. Wir fordern daher, die **Freiraumplanung nach dem Animal Aided Design auszurichten**, wie es das BfN empfiehlt, um tatsächlich gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse sowie Nischen für den Naturschutz zu schaffen und so ein attraktives Wohn- und Mischgebiet zu erhalten.²

Bäume, die erhalten werden sollen, sind während der Bauarbeiten sowohl am Stamm, als auch im Wurzel- und Kronenbereich durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Für die Neuanpflanzung von Bäumen, außer auf Tiefgaragen, sollten grundsätzlich heimische, vor allem großkronige und nicht nur kleinkronige Hochstämme festgelegt werden, da kleinkronige Bäume max. 1/3 der Leistung großkroniger Bäume erreichen können.

Dies trifft vor allem auf die in **Fläche Q** zu pflanzenden Bäume zu, welche derzeit mit einer geschlossenen Reihe von Winter-Linden (großkronige Bäume) bestanden ist, und die sich „*positiv auf das Ortsbild auswirkt und den Sportplatz von der zukünftigen Wohnbebauung abschirmt*“. In der **TF 5.5** ist jedoch „*die Verwendung kleinkroniger Arten zulässig*“. Sollten kleinkronige Bäume, statt großkroniger Bäume zu erhalten oder zu pflanzen, gepflanzt werden, verringert sich die Abschirmung und positive Wirkung auf das Ortsbild um mindestens das 3fache. **Wir fordern die Streichung des Satzes zur Verwendung kleinkroniger Bäume in TF 5.5. Außerdem fordern wir den Erhalt der gewachsenen, gut erhaltenen großkronigen Bäume.** Dafür sollten die Blickbeziehungen von der Planstraße zum Wasser vernachlässigt und die Planung der Abstände zwischen den fünf Quartieren sowie die Planung der Tiefgaragen angepasst werden. **Der Erhalt vorhandener voll funktionierender Bäume entspricht dem Vermeidungsprinzip nach BNatSchG und wiegt schwerer ggü. dem Bedürfnis der Schaffung von Blickbeziehungen bzw. Tiefgaragen.** Auch die oberste Naturschutzbehörde hat in ihrem Schreiben vom 18.10.2019 darauf hingewiesen, dass die „*Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Flora und*

² https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD_Broschuere.pdf

Fauna vorrangig des Ausgleichs zu behandeln ist“ (s. Anlage 11 umweltbezogene Stellungnahmen). Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich dem in ihrem Schreiben vom 25.10.2019 an.

Die lt. Begründung S. 41 „*Unmittelbar nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend, am Uferbereich der Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme) ...*“ festgestellte „*ca. 70 m² große, zusammenhängende Verlandungsfläche mit geschütztem Schilf-Röhricht (FRGP, 012111)*“ muss erhalten, geschützt und gefördert werden, da es sich um einen geschützten Lebensraum nach §30 BNatSchG handelt. Auch wenn der **Schilfröhricht** außerhalb des Geltungsbereichs liegt, muss darauf geachtet werden, dass keine Beeinträchtigungen durch die Bebauung, Uferrenaturierung oder Nutzung der Fläche entstehen. Neue Stege sollten in diesem Bereich nur nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Wir begrüßen, dass eine **Uferrenaturierung und der Rückbau der vorhandenen Steganlage sowie Kranbahn** geplant sind, auch wenn dies nicht auf der gesamten Länge des Geltungsbereichs realisiert werden soll. Die Renaturierung ist leider mit weiteren Baumfällungen verbunden. Es sollte nochmals geprüft werden, ob diese nicht doch erhalten werden können, da Ersatzpflanzungen mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte benötigen, um die Bestandsleistung wieder zu erreichen. Bis zum Baubeginn bleibt unklar, ob die Renaturierung eines Teil des Ufers auch tatsächlich durch Abbau der Spundwand oder doch nur mittels einer Uferaufschüttung hinter der Spundwand erfolgen kann und somit eine verbaute Kante im Wasser verbleibt, die es Tieren den Ausstieg aus dem Wasser erschwert. Auch wird wieder ein befestigter Uferweg, in welche Bauweise ist unklar, angelegt. Hinzu kommt, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist, ob diese Uferrenaturierung nur der Erholungsnutzung der Menschen dient oder ob auch Schutzzonen für Tiere sowohl im Wasser, als auch an Land geschaffen werden. Diese **Schutzzonen/-bereiche z. B. für Biber und Fischotter**, welche nachweislich in der Dahme angesiedelt sind, müssen so abgegrenzt werden, dass sie nicht durch Menschen betreten werden können. Dies ist am effektivsten durch einen Zaun. Gebüsche und Hecken sind nur dann sinnvoll, wenn sie in Kombination mit einer Benjes-Hecke und Dornengebüsch (z. B. Brombeere, Schlehe, etc.) errichtet werden. In diesen Bereichen könnte auch Totholz zugelassen werden, wie es im Konzept zur Uferwand vom Büro AquaConstruct vorgeschlagen wird (s. S. 29). **Wir fordern die Einrichtung von mind. 2 Schutzbereichen (Tagesruheplätzen) für Biber, Fischotter und Wasservögel.**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche „**dauerhaft**“ zu **sichern** sind, sind nicht auf 25 Jahre zu begrenzen. Dauerhaft bedeutet lt. Rechtsprechung für immer (s. Begründung S. 67). Lediglich der Pflegezeitraum kann zeitlich begrenzt festgelegt werden (z. B. 25 Jahre). Das ist in den Unterlagen zu korrigieren. Die Anlage der sog. Langgraswiesen und die Festlegung einer einschürigen Mahd begrüßen wir.

Den Nutzen, der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen (Langgraswiese, naturnaher Gehölzflächen – **TF 5.7 und 5.8**), für den **Girlitz** und vor allem die Aussage, dass dadurch „störungsarme Rückzugsflächen“ entstehen (s. S. 143), bezweifeln wir. Von „Störungsarmut“ bei so dicht bebauten Flächen (700 WE + Gewerbe) und der damit verbundenen starken Frequentierung der Freiflächen kann keine Rede sein, auch wenn die Flächen O und P eingezäunt werden sollen. Der Girlitz benötigt offene, mosaikartig strukturierte, aber niedrig bebaute Flächen, ähnlich Kleingartenanlagen oder große offene Brachflächen wie den Güterbahnhof Köpenick. In mehrgeschossig bebauten, stark frequentierten und durch hohen Nutzungsdruck geprägten Bereichen konnte diese Vogelart noch nicht nachgewiesen werden. Daher ist eine Ansiedlung bzw. ein Erhalt dieser Art vor Ort sehr unwahrscheinlich. **Eine Anrechenbarkeit dieser Maßnahmen für andere Arten sehen wir als gegeben an, für den Girlitz jedoch nicht.**

In den vorliegenden Unterlagen fehlen uns Maßnahmen gegen den **Vogelschlag** und zur Verwendung **insektenfreundlichen** Lichts. In Zeiten des Klimawandels und steigender Temperaturen besonders nachts, muss im Sinne der **menschlichen Gesundheit** dafür gesorgt werden, dass diese nicht noch

zusätzlich durch die nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt wird. Mit dem Klimawandel ist auch ein Artenrückgang verbunden, der nicht noch zusätzlich durch großflächig verglaste Fassaden gefördert werden sollte. Wir empfehlen diesbezüglich die Broschüren „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“³ sowie die „Infos für Bauherren“⁴ bzgl. insektenfreundlicher Beleuchtung und Abblendung.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. V. Graichen	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

³ https://www.stiftung-naturschutz.de/fileadmin/user_upload/pdf/Foerderung/F%C3%B6rderprojekte/Vogelschutz_Brosch%C3%BCre_BUND.pdf

⁴ <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten/infos-fuer-bauherren.html>